

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PF160007-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. T. Engler

Urteil vom 31. März 2016

in Sachen

A._____,

Beschwerdegegner und Beschwerdeführer,

gegen

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

Beschwerdeführer und Beschwerdegegner,

Nr. 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X._____,

betreffend

Beschwerde gegen den Willensvollstrecker

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes
Bülach vom 12. Februar 2016 (EA150002)

Erwägungen:

I.

1. Am tt.mm.2009 verstarb die Erblasserin D._____, geb. tt. Januar 1963. Sie hinterliess als gesetzliche Erben ihre Mutter B._____ und ihren Neffen C._____. Mit Verfügung vom 24. Juni 2009 eröffnete das Einzelgericht Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Bülach (im Folgenden auch als Vorinstanz bezeichnet) ein eigenhändiges Testament der Erblasserin vom 23. August 2005. Neben verschiedenen Vermächtnissen und anderen Anordnungen bestimmte die Erblasserin darin Rechtsanwalt Dr. A._____ als Willensvollstrecker. Die Vorinstanz nahm in der Testamentseröffnungsverfügung vom 24. Juni 2009 davon Vormerk, dass Rechtsanwalt A._____ sein Amt als Willensvollstrecker im Nachlass der Erblasserin angenommen hatte (act. 3/1-2). Gemäss einem vom Willensvollstrecker erstellten Nachlassinventar vom 25. August 2011 umfasst der Nachlass der Erblasserin neben einer Liegenschaft in Australien und einer Liegenschaft in der Schweiz verschiedene Bankguthaben sowie Wertschriften- und Edelmetalldepots in der Schweiz und in Australien (act. 3/4).

Der Willensvollstrecker Rechtsanwalt A._____ war im Verfahren vor der Vorinstanz Beschwerdegegner. Vor Obergericht ist er Beschwerdeführer. Er wird daher nachfolgend als solcher bezeichnet. Die gesetzlichen Erben B._____ und C._____ waren im Verfahren vor der Vorinstanz die Beschwerdeführer. Vor Obergericht sind sie Beschwerdegegner. Im Folgenden werden sie daher als Beschwerdegegner bezeichnet.

2. Auf eine erste Beschwerde der Beschwerdegegner hin stellte die Vorinstanz mit Urteil vom 18. Juli 2011 (u.a.) Sorgfaltspflichtverletzungen des Beschwerdeführers fest und erteilte ihm verschiedene Weisungen (insbesondere Erstellung einer detaillierten Nachlassabrechnung und Vorlage eines Entwurfs für den Erbteilungsvertrag innert 30 Tagen; vgl. act. 3/3).

3. Mit Eingabe an die Vorinstanz vom 17. Juli 2015 erhoben die Beschwerdegegner erneut Beschwerde gegen den Willensvollstrecker Rechtsanwalt A._____ (den Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren). Sie beantragten, der Genannte sei als Willensvollstrecker im Nachlass der Erblasserin abzusetzen und es sei ihm eine Frist anzusetzen, um ihnen die Nachlassakten zu übergeben und ihnen bestimmte Informationen und Abrechnungen zukommen zu lassen (act. 1).

4. Mit Urteil vom 24. November 2015 wies die Vorinstanz (in Dispositiv Ziffer 1) die Beschwerde der Beschwerdegegner teilweise ab, stellte (in Dispositiv Ziffer 2) Pflichtverletzungen des Beschwerdeführers als Willensvollstrecker im Nachlass der Erblasserin fest (Verletzungen der Pflicht zur raschen und effizienten Abwicklung des Mandats, Verletzungen der Informations-, Auskunft- und Rechenschaftspflicht) und erliess im Weiteren (Dispositiv Ziffer 3) die folgende Anordnung (vgl. zum Ganzen act. 23):

"3. Der Beschwerdegegner wird unter Androhung von Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB (Busse bis Fr. 10'000.–) und unter Androhung der Absetzung verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung dieses Urteils den am Nachlass Beteiligten einen Entwurf des Teilungsvertrags über den noch ungeteilten Nachlass, die Rückmeldungen der Vermächtnisnehmer hinsichtlich Vermächtnisklage, Mitteilungen über allfällige Fristansetzungen an die Vermächtnisnehmer, die Schlussabrechnung sowie den Schlussbericht, in welchem er umfassend über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen hat, zukommen zu lassen.

Für den Fall, dass sich der Beschwerdegegner ausser Stande sieht, diesen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen, wird er unter Androhung von Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB (Busse bis Fr. 10'000.–) und unter Androhung der Absetzung verpflichtet, dem Gericht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung dieses Urteils ein entsprechendes, hinreichend begründetes Gesuch um Fristverlängerung zu stellen und die am Nachlass Beteiligten darüber zu informieren. Die Frist wird - bei Vorliegen zureichender Gründe – höchstens einmal erstreckt."

5. Mit Verfügung vom 29. Dezember 2015, auf Gesuch des Beschwerdeführers hin, erstreckte die Vorinstanz die Frist gemäss Ziff. 3 des Urteils vom 24. November 2015 bis 20. Januar 2016 (act. 25).

6. Mit Eingabe vom 20. Januar 2016 ersuchte der Beschwerdeführer die Vorinstanz erneut um Fristerstreckung (act. 27). Die Beschwerdegegner stellten mit Eingabe vom 21. Januar 2016 prozessuale Anträge. Neben einem Vollstre-

ckungsantrag hinsichtlich der Absetzung des Beschwerdeführers als Willensvollstrecker ersuchten sie insbesondere um superprovisorischen Entzug der Verfügungsmacht des Beschwerdeführers über Nachlassgegenstände (act. 28).

7. Die Vorinstanz wies das erneute Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers und das Begehren der Beschwerdegegner um Erlass superprovisorischer Massnahmen mit Verfügung vom 22. Januar 2016 ab und gab dem Beschwerdeführer Gelegenheit, sich zu den Anträgen der Beschwerdegegner zu äussern (act. 31). Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 1. Februar 2016 innert erstreckter Frist Stellung (act. 35).

8. Am 12. Februar 2016, nach zwischenzeitlichen weiteren Eingaben und Stellungnahmen (vgl. act. 37-42, 45), verfügte die Vorinstanz was folgt (act. 46 = act. 49 = act. 51):

- "1. Der Beschwerdegegner wird mit sofortiger Wirkung als Willensvollstrecker im Nachlass fD._____, geb. tt. Januar 1963, gest. tt.mm.2009, abgesetzt.
2. Der Beschwerdegegner wird unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB verpflichtet, innert 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides den Beschwerdeführern sämtliche Nachlassakten sowie die in seinem Klientensafe gelagerten 120 Goldbarren à 100 g herauszugeben.
3. Der Antrag, es sei die Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörde zur angemessenen Bestrafung nach Art. 292 StGB zu überweisen, wird abgewiesen.
4. Der Antrag um Erlass vorsorglicher Massnahmen wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

[5.-6. Mitteilung, Rechtsmittel]"

Die Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 15. Februar 2016 zugestellt (act. 47).

9. Mit Eingabe vom 22. Februar 2016, beim Obergericht eingegangen am 23. Februar 2016, erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Februar 2016. Er stellt die folgenden Beschwerdeanträge (act. 50):

- "1. Hauptantrag:
 - 1.1 Die Dispositiv Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung seien aufzuheben.
 - 1.2 Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
2. Eventualantrag:
 - 2.1 Falls die Beschwerdeinstanz die Absetzung des Willensvollstreckers bestätigt, sei vom Gericht ein neuer Willensvollstrecker einzusetzen.
 - 2.2 Der bisherige Willensvollstrecker sei zu verpflichten, die Nachlassakten und die in seinem Klientensafe gelagerten 120 Goldbarren à 100g dem neuen Willensvollstrecker auszuhändigen.
 - 2.3 Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge."

10. Die Präsidentin der Kammer wies mit Verfügung vom 24. Februar 2016 den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab und setzte dem Beschwerdeführer eine 10tägige Frist an, um für die Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss von Fr. 1'000.00 zu bezahlen (act. 53). Der Vorschuss wurde fristgerecht geleistet (act. 54/1, act. 56).

11. Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1-47). Es wurde davon abgesehen, eine Beschwerdeantwort einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Den Beschwerdegegnern ist indes noch ein Doppel von act. 50 zuzustellen.

II.

1. Die Willensvollstrecker stehen nach Art. 518 Abs. 1 ZGB, soweit der Erblasser nichts anderes verfügt, in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters. Dies betrifft auch die behördliche Aufsicht (Art. 595 Abs. 3 ZGB; BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Auflage 2015, Art. 518 N 97). Die Bestimmung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde obliegt den Kantonen, wie auch der Entscheid, ob ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zuständig sein soll (Art. 595 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 54 SchIT ZGB). Die Regelung des dabei massgeblichen Verfahrensrechts ist ebenfalls Sache des Kantons (BGE 139 III 225). Im Kanton Zürich wird die Aufsicht über Willensvollstrecker erstinstanzlich

durch das Einzelgericht im summarischen Verfahren ausgeübt (§§ 139 Abs. 2, 142a GOG). Die Bestimmung meint das summarische Verfahren der ZPO, welches kraft Verweises als kantonales Recht analog gilt (BGE 139 III 225). Für die Rechtsmittelordnung enthält das massgebliche kantonale Recht eine Sonderregelung. Nach § 85 i.V.m. § 84 GOG sind die Bestimmungen über den Weiterzug der Aufsichtsbeschwerde nach § 82 ff. GOG einschlägig (für den das GOG auf die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO verweist). Die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO gelten daher für die entsprechenden Verfahren als kantonales Recht (vgl. zum Ganzen auch OGer ZH PF130013 vom 23. Dezember 2013, E. II./5.2).

Die angefochtene Verfügung vom 12. Februar 2016 ist – wie nachfolgend noch gezeigt wird – mit Beschwerde nach § 84 f. GOG und Art. 319 lit. a ZPO anfechtbar. Auf die innert der Frist von § 84 GOG schriftlich und begründet eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers ist somit einzutreten.

2. Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer sei seinen Verpflichtungen, die ihm mit Urteil vom 24. November 2015 auferlegt worden seien, auch innert erstreckter Frist nicht nachgekommen. Sein zweites Fristerstreckungsgesuch sei abgewiesen worden. Nach dem klaren Wortlaut des Urteils vom 24. November 2015 sei die angedrohte Absetzung nun ohne Weiterungen zu verfügen. Gleichzeitig sei der Beschwerdeführer unter Strafandrohung zu verpflichten, sämtliche Nachlassakten und die in seinem Klientensafe gelagerten 120 Goldbarren à 100 g den Beschwerdegegnern herauszugeben (act. 49 S. 2 f.).

3. Der Beschwerdeführer erklärt in der Beschwerdeschrift vom 22. Februar 2016, er habe das Urteil vom 24. November 2015 nicht angefochten, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe anerkenne er jedoch nicht. Bei der Willensvollstreckung im Nachlass der Erblasserin sei es in zwei Bereichen zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen. Zum einen habe es bei der Übertragung einer Nachlassliegenschaft und zweier Konti in Australien auf den Beschwerdegegner 2 Schwierigkeiten geben. Die für den Vollzug beigezogene australische Anwaltskanzlei habe immer wieder Unterlagen angefordert, aber nie eine vollständige Liste der verlangten Dokumente vorgelegt, und es sei auch zu Eingriffen in die Kontenstruktur in Australien gekommen. Zum anderen habe

die Abwicklung der Vermächtnisse Zeit gebraucht. Die Erblasserin habe letztwillig verfügt, dass ihr in der Schweiz gelegenes Barvermögen zu verschiedenen Teilen sieben Vermächtnisnehmern zufallen solle. Gemäss einem am Domizil der Erblasserin vorgefundenen Informationsblatt sei das in der Schweiz gelegene Gold Teil des schweizerischen Barvermögens. Das Informationsblatt entspreche zwar den Formerfordernissen einer letztwilligen Verfügung nicht, aber es sei gleichwohl ein Indiz für den Willen der Erblasserin hinsichtlich des Schweizer Goldes. Zudem frage sich, ob das Gold rechtlich nicht ohnehin zum Barvermögen gehöre. Die Beschwerdegegner hätten jedoch nicht akzeptiert, dass die Erblasserin auch die (bereits erwähnten) Goldbarren als Teile des Barvermögens in der Schweiz den Vermächtnisnehmern zugewendet habe. Daher habe er den Vermächtnisnehmern Zeit gelassen, sich über die Erhebung von Vermächtnisklagen schlüssig zu werden.

Die Verzögerungen in den beiden erwähnten Bereichen habe er, der Beschwerdeführer, nicht zu vertreten. Ihn deshalb als Willensvollstrecker abzusetzen, wie es im Urteil vom 24. November 2015 angedroht worden sei, sei völlig unverhältnismässig und wäre im Übrigen auch für die Beschwerdegegner nachteilig, insbesondere weil er den Problemkreis Australien, der kurz vor dem Abschluss stehe, am besten kenne. Er habe im Übrigen die Frist gemäss Urteil vom 24. November 2015 nicht einfach nicht eingehalten, sondern sein zweites, am letzten Tag der erstreckten Frist eingereichtes Erstreckungsgesuch sei abgewiesen worden (act. 50 S. 4-11).

4. Im Verfahren der Aufsichtsbeschwerde gegen Willensvollstrecker ist es zulässig, die Aufforderung zu bestimmten Handlungen mit der Androhung der Absetzung als Willensvollstrecker zu verbinden (vgl. BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Auflage 2015, Art. 518 ZGB N 102, Art. 595 ZGB N 28; DERRER, Die Aufsicht der zuständigen Behörde über den Willensvollstrecker und Erbschaftsliquidator, Diss. Zürich 1985, S. 91). So ist die Vorinstanz im Urteil vom 24. November 2015 (act. 23) vorgegangen. Sie stellte Pflichtverletzungen des Beschwerdeführers fest und drohte ihm (nebst anderem) die Absetzung als Willensvollstrecker an, falls er

innert einer Frist, die nur einmal erstreckt würde, bestimmten Aufforderungen nicht nachkäme.

4.1 Der Beschwerdeführer räumt ein, das Urteil vom 24. November 2015 akzeptiert zu haben. Das Urteil wurde damit zwar nicht in dem Sinne rechtskräftig, dass der ordentliche Richter, beispielsweise in einer zivilrechtlichen Haftungsklage gegen den Willensvollstrecker, an den Entscheid (etwa an die Feststellungen der Aufsichtsbehörde über Pflichtverletzungen) gebunden wäre. Im aufsichtsrechtlichen Verhältnis zwischen Willensvollstrecker und Aufsichtsbehörde (und Erben) ist das Urteil aber verbindlich. Die Rechtssicherheit gebietet, dass im Aufsichtsverfahren spätere abweichende Entscheide über dieselben Sachverhalte ausgeschlossen sind. In diesem Sinn wurde das Urteil vom 24. November 2015 formell und materiell rechtskräftig (vgl. DERRER, a.a.O., S. 94 f.).

4.2 Die Ansetzung einer Frist zur Vornahme bestimmter Handlungen mit Androhung der Absetzung als Willensvollstrecker im Säumnisfall gemäss Urteil vom 24. November 2015 ist von Fristansetzungen als Instrument der Prozessleitung nach Art. 142 ff. ZPO zu unterscheiden. Fristen nach diesen Bestimmungen verlangen (als Handlungsfristen) die Vornahme einer Prozesshandlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. BSK ZPO-BENN, 2. Auflage 2013, Art. 142 ZOP N 1, 3; BK ZPO-FREI, Art. 142 ZPO N 1, 6). Dabei wird eine prozessuale Säumnisfolge angedroht, was in der Regel bedeutet, dass die säumige Partei mit der entsprechenden Prozesshandlung ausgeschlossen ist (vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Auflage 2013, § 17 N 11). Solche Fristansetzungen ergehen in prozessleitenden Verfügungen nach Art. 124 Abs. 1 ZPO, die bis zum Erlass des Endentscheides geändert werden können (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., § 17 N 20).

Demgegenüber erging die Fristansetzung gemäss Urteil vom 24. November 2015 in einem Endentscheid. Die angesetzte Frist ist deshalb nicht prozessleitender, sondern (im Rahmen der im aufsichtsrechtlichen Verfahren beurteilten Rechtsverhältnisse) materieller Natur. Im Urteil vom 24. November 2015 wurde verbindlich angedroht, dass der Beschwerdeführer als Willensvollstrecker abgesetzt werde, wenn er innert der angesetzten Frist die verlangten Handlungen nicht

vornehme. Zudem wurde im Urteil verbindlich festgelegt, dass die Frist nur einmal erstreckt werde (act. 23).

4.3 Die Absetzung als Willensvollstrecker im Fall der Säumnis mit bestimmten Aufforderungen ist mit einem (suspensiv) bedingten Urteil vergleichbar (vgl. zur Zulässigkeit des bedingten Entscheids STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., § 23 N 14 f.). Bei der Vollstreckung des bedingten Entscheids ist Art. 342 ZPO einschlägig: Vor der Vollstreckung muss das Vollstreckungsgericht darüber entscheiden, ob die Bedingung eingetreten ist. Dieser Entscheid kann beim Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses aber auch mit einem neuen Begehren vor dem ordentlichen Gericht verlangt werden (BK ZPO-KELLERHALS, Art. 342 ZPO N 8). Auch dann wird aber über nichts weiter als über den Bedingungseintritt entschieden, da das Übrige bereits nach dem bedingten Urteil feststeht. Da im Aufsichtsbeschwerdeverfahren über Willensvollstrecker die Offizial- und (beschränkte) Untersuchungsmaxime gilt (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Auflage 2015, Art. 518 ZGB N 108, Art. 595 ZGB N 33; BK-KÜNZLE, Art. 518-519 ZGB N 555, 557), ist hier ein entsprechender Antrag nicht erforderlich (die Beschwerdegegner stellten ihn aber konkret, vgl. act. 28).

Die angefochtene Verfügung vom 12. Februar 2016 war daher keine prozessleitende Verfügung und kein Zwischenentscheid, sondern ein materieller Entscheidungs über den Eintritt der Suspensivbedingung (und damit mit Beschwerde nach § 84 GOG i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO anfechtbar; vgl. BK ZPO-KELLERHALS, Art. 342 ZPO N 14 e contrario).

5. Dem Standpunkt des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz nach seiner Säumnis mit den erwähnten Aufforderungen die Verhältnismässigkeit seiner Absetzung (nochmals) hätte überprüfen müssen (act. 50 S. 10 f.), kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hatte bereits mit Urteil vom 24. November 2015 rechtskräftig entschieden, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Säumnis mit den verlangten Handlungen als Willensvollstrecker abgesetzt würde. Darauf musste (und konnte) sie am 12. Februar 2016, als sie (sinn- gemäss) über den Bedingungseintritt entschied, nicht mehr zurückkommen. Nichts anderes gilt für den Fall der Androhung der Ungehorsamsstrafe im Sinne

von Art. 292 StGB. Auch dort darf die Angemessenheit der Verfügung (und damit auch des angedrohten Druckmittels) nicht überprüft werden (BSK StGB-RIEDO/BONER, 3. Auflage 2013, Art. 292 N 199 ff., indes N 229).

Die Androhung der Absetzung im Zusammenhang mit einer Weisung an den Willensvollstrecker wäre andernfalls denn auch praktisch wirkungslos und ihres Sinnes entleert, denn es würde sich dann mit oder ohne eine solche Androhung genau gleich verhalten: So oder so könnten (bzw. müssten) die Beschwerde führenden Erben (hier die Beschwerdegegner) im Säumnisfall in einem späteren Verfahren geltend machen, aufgrund der versäumten Weisung sei eine Absetzung des Willensvollstreckers nun verhältnismässig (bzw. die Aufsichtsbehörde könnte dies allenfalls auch von Amtes wegen prüfen). Das würde verkennen, dass darüber materiell bereits entschieden wurde.

Der Beschwerdeführer hätte seinen Standpunkt, eine Disziplinierung in Form der Absetzung als Willensvollstrecker sei unverhältnismässig, in einem Rechtsmittel gegen das Urteil vom 24. November 2015 geltend machen müssen. Im vorliegenden Verfahren kann darauf nicht eingegangen werden.

6. Aus demselben Grund hilft dem Beschwerdeführer auch sein weiterer Hinweis nicht, er habe die Frist nicht einfach versäumt, sondern sein zweites Erstreckungsgesuch sei abgewiesen worden (act. 50 S. 9). Im vorliegenden Spezialfall, wo gemäss rechtskräftigem Urteil nur eine Fristerstreckung vorgesehen war (act. 23), war eine weitere Erstreckung von vornherein ausgeschlossen. In diesem Fall verhält es sich anders als bei einer im prozessleitenden Entscheid angesetzten oder auch schon letztmals erstreckten Frist, wo zureichende Gründe nach Art. 144 Abs. 2 ZPO stets zu prüfen sind (wenn auch bei einer bereits letztmals erstreckten Frist mit sehr hohen Anforderungen; vgl. BK ZPO-FREI, Art. 144 ZPO N 19). Anders als im Regelfall (FREI, a.a.O., N 14) kann diesem Fristerstreckungsgesuch – da eine weitere Fristerstreckung gemäss dem rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen war – auch keine aufschiebende Wirkung zukommen.

7. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er den Aufforderungen gemäss Urteil vom 24. November 2015 innert erstreckter Frist nicht (vollumfäng-

lich) nachkam (der Hinweis auf Teillieferungen, act. 50 S. 9 f., ändert daran nichts). Dass die Vorinstanz danach die Absetzung des Beschwerdeführers als Willensvollstrecker ohne Weiterungen verfügte (act. 49 S. 3 f.), ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Insoweit (Hauptantrag des Beschwerdeführers) ist die Beschwerde somit abzuweisen.

8. Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, es sei ein Ersatzwillensvollstrecker zu bestellen (act. 50 S. 2). Diesem Antrag kann nicht gefolgt werden. Ein Ersatzwillensvollstrecker muss vom Erblasser selbst bezeichnet werden. Weder der Willensvollstrecker selber noch die Aufsichtsbehörde sind dazu berechtigt, einen Ersatzwillensvollstrecker zu bestimmen. Bezeichnete die Erblasserin (wie hier) keinen Ersatzwillensvollstrecker, so hat die Absetzung des Willensvollstreckers daher das Dahinfallen der Willensvollstreckung als solcher zur Folge (vgl. BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Auflage 2015, Art. 518 ZGB N 103; PraxKomm Erbrecht-CHRIST/EICHNER, 2. Auflage 2015, Art. 518 ZGB N 16). Führt das zu einem neuen Bedarf nach Sicherungsmassregeln (Art. 551 ZGB), so hat das Einzelgericht Erbschaftssachen das Erforderliche (auf Antrag oder von Amtes wegen) vorzukehren. Dass es im vorliegenden Fall einen solchen Bedarf gäbe, ist allerdings nicht ersichtlich. Die Erben sind bekannt und durch eine Anwältin vertreten. Die weitere Regelung des Nachlasses und die Klärung der Verhältnisse gegenüber den Vermächtnisnehmern ist Sache der Erben.

Somit ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Februar 2016 vollumfänglich abzuweisen.

III.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit seinem Vorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1, Art. 111 Abs. 1 ZPO). Den Beschwerdegegnern ist mangels Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

2. Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung.

Willensvollstreckerbeschwerden sind vermögensrechtlicher Natur. Bei der Bestimmung des Streitwerts ist nicht unbesehen auf den Nachlass abzustellen (vgl. die Hinweise bei BK-KÜNZLE, Art. 517-518 ZGB N 559). Wenn wie hier die Absetzung des Willensvollstreckers im Vordergrund steht, kann bei der Streitwertbemessung das (von der Absetzung betroffene) Willensvollstreckerhonorar herangezogen werden. Aber auch andere ökonomische Zwecke, die mit der Beschwerde verfolgt werden, können berücksichtigt werden (vgl. BGer 5A_395/2010 vom 22. Oktober 2010, E. 1.2.3).

Das Willensvollstreckermandat des Beschwerdeführers steht nach seiner Schilderung vor dem Abschluss (act. 50 S. 11). Der Streit betrifft somit keine umfangreichen Auslagen für weitere Willensvollstreckerhonorare mehr. Allerdings stand neben der Absetzung des Willensvollstreckers insbesondere die Herausgabe von Goldbarren an die Beschwerdegegner im Streit, die sich im Klientensafe des Beschwerdeführers befinden. Daher ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Streitwert über Fr. 30'000.00 beträgt. Dessen exakte Bestimmung kann unterbleiben, da die Entscheidgebür bei einem höheren Streitwert ohnehin nach Massgabe des Äquivalenzprinzips angepasst werden müsste. Insgesamt erscheint für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Entscheidgebür von Fr. 1'000.00 angemessen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 1'000.00 festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 50, sowie an das Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. T. Engler

versandt am:
1. April 2016